

Kapitel 2

Gesetzliche Renten

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Faktoren für die Höhe der Rente maßgebend sind, wie die Rente berechnet wird und welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um Anspruch auf eine gesetzliche Rente zu haben.

Wie wird die Höhe der Rente berechnet?

Folgende Begrifflichkeiten werden verwendet und sind in jedem Rentenbescheid zu finden:

Entgeltpunkte

Pro Jahr, welches im Versicherungsverlauf Berücksichtigung findet, muss der durchschnittliche Verdienst dieses Jahres in das Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten gesetzt werden. Den dabei entstehenden Wert nennt man Entgeltpunkt. Der Durchschnittswert eines Versicherten (Durchschnittsjahresentgelt) beträgt für 2010 32.003 Euro und wird für jedes Jahr neu bestimmt. Verdient z. B. im Jahr 2010 ein abhängig Beschäftigter im Jahr circa 16.000 Euro, so beträgt sein Entgeltpunkt für das betreffende Jahr 0,5.

Entgeltpunkte sind für jedes Jahr gesondert festzustellen und dann zu addieren. Je mehr Entgeltpunkte man hat, umso höher wird die Altersrente. Ihre persönlichen Entgeltpunkte errechnen Sie, indem Sie Ihre Entgeltpunkte mit dem Rentenzugangsfaktor multiplizieren. Auch Zeiten, die beitragsfrei sind, finden Berücksichtigung. Z. B. gilt das für Zeiten, in denen Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt werden.

Rentenzugangsfaktor

Mit diesem Parameter (im Normalfall 1,0) wird ein früherer oder späterer Rentenbeginn berücksichtigt. Wird die Rente vor der regu-

lären Altersgrenze bezogen, verringert sich der Wert auf unter 1,0. Pro Monat sind 0,3 Prozent Abschlag bei der Rente hinzunehmen, was einer Verringerung des Rentenzugangsfaktors um 0,003 pro Monat entspricht. Wer später als zur regulären Altersgrenze in Rente geht, erhöht natürlich den Rentenzugangsfaktor und damit seine Rente.



Möchte man eine Altersrente zwei Monate vor der Altersgrenze beziehen, verringert sich der Rentenzugangsfaktor um $0,003 \times 2 \text{ Monate} = 0,006$. Der Rentenzugangsfaktor beträgt in diesem Fall 0,994.

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor soll dem Sinn und Zweck der jeweiligen Rente Rechnung tragen. Bei Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung beträgt der Faktor 1,0. Er kann sich verringern, etwa bei Renten, bei welchen noch zu erwarten ist, dass der Versicherte hinzuverdient (z. B. bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung).

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert wird gebildet, um in der Rentenformel einen Faktor zu haben, der einem Euro-Wert entspricht. Schließlich soll ja die Rente in Euro berechnet werden. Der Wert wird jährlich zum 1.7. angepasst und beträgt zurzeit 27,20 Euro (West) und 24,13 Euro (Ost). Beispiel einer Rentenberechnung: Ein Arbeitnehmer hat 45 Jahre lang gearbeitet und dabei durchschnittlich verdient. Er will in Altersrente gehen. Seine Rente errechnet sich wie folgt: Entgeltpunkte x Rentenzugangsfaktor x Rentenartfaktor x Aktueller Rentenwert = 45 (Entgeltpunkte) x 1 (Rentenzugangsfaktor) x 1 (Rentenartfaktor) x 27,20 (aktueller Rentenwert) = 1.224 Euro Rente.

Gesetzliche Rente – unter welchen Voraussetzungen erhalte ich sie?

Generell gilt, dass Ihnen gesetzliche Rente nur dann bewilligt und ausgezahlt wird, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Wie der Antrag gestellt wird, ist unerheblich; beispielsweise kann der Antrag auch telefonisch gestellt werden. Freilich empfiehlt sich ein schriftlicher Antrag, um später auch den Nachweis der Antragstellung erbringen zu können. Gegenüber dem Rentenversicherungsträger muss klargestellt werden, dass Rente beantragt wird.

Antrag

Bei einer Altersrente genügt es, darzulegen, ab wann das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beendet wird und ab wann die Altersrente bezogen werden soll. Bei Renten wegen Erwerbsminderung ist es ausreichend, wenn Sie mitteilen, worin Ihre Beschwerden und Beeinträchtigungen bestehen, und zu beantragen, deshalb eine Rente zu gewähren. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes ist die Behörde verpflichtet, zu ermitteln, welche Rente aufgrund Erwerbsminderung einschlägig ist. Gegebenenfalls muss ein Gutachten eingeholt werden.

Wichtig ist, dass der Rentenanspruch bei einem Sozialleistungsträger gestellt wird. Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung direkt zu stellen. Aber

auch andere Behörden, beispielsweise die Agentur für Arbeit oder die Krankenkasse (gesetzlich), sind verpflichtet, den Antrag weiterzuleiten. Der Rentenanspruch kann auch bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

Die Rente steht Ihnen von dem Kalendermonat an zu, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind.



Erfüllen Sie am 15.6.2011 alle Voraussetzungen für die Regelaltersrente, kann die Rente ab dem 1.7.2011 bezogen werden.

Rente rechtzeitig beantragen

Immer wieder kommt es vor, dass die sogenannte Dreimonatsfrist nicht gewahrt wird. Es ist nämlich zu beachten, dass eine Rente nur dann ab dem frühestmöglichen Termin geleistet wird, wenn der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats zu laufen, in welchem alle Voraussetzungen erfüllt sind. Vollendet beispielsweise ein Versicherter am 15.6.2011 das 65. Lebensjahr, und liegen alle sonstigen Voraussetzungen vor, beginnt die Frist zur Antragstellung am 1.7.2011 und endet am 30.9.2011. Soll die Altersrente pünktlich zum 1.7.2011 bezogen werden, muss der Antrag bis spätestens 30.9.2011 gestellt sein. Selbstverständlich kann der Antrag auch früher gestellt werden.

Eine verspätete Antragstellung führt bei Altersrente nicht dazu, dass keine Rente ausgezahlt wird. Es gilt dann der Antragsmonat als Rentenbeginn. Wenn also im vorgenannten Fall der Antrag erst am 9.12.2011 gestellt wird, beginnt die Rente erst am 1.12.2011.

Wie ist die gesetzliche Rentenversicherung organisiert?

Das deutsche Sozialversicherungssystem wird ständig geändert. So wird sich bestimmt der eine oder andere Leser die Frage stellen, warum Anschreiben früherer Tage unter dem Briefkopf der »BfA« oder der »LVA« erfolgten, nunmehr jedoch nur noch eine Korrespondenz mit der »Deutschen Rentenversicherung« stattfindet. Dies liegt daran, dass im Jahr 2005 eine weitreichende Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte. Bis zu diesem Zeitpunkt war es so, dass sich das gesetzliche Rentenversicherungssystem wie folgt untergliederte:

Für die Versicherung von Angestellten war die »BfA«, also die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig. Für die Versicherung von Arbeitern war die Zuständigkeit einer der Landesversicherungsanstalten (LVA) gegeben. Daneben gab es noch die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse, überdies die Bundesknappschaft. Eine Reform der Rentenversicherung war unumgänglich, nachdem im Zuge der Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft die Versicherung der Arbeiter immer mehr Mitglieder zugunsten der BfA verloren hat

Deutsche Rentenversicherung Bund

Durch die Reform im Jahr 2005 wurde das Versicherungssystem dann deutlich vereinfacht. Statt wie bisher, einen Wirrwarr verschiedenster Zuständigkeiten beizubehalten, erfolgte nun keine weitere Unterscheidung mehr zwischen der Rentenver-

sicherung für Arbeiter und der Rentenversicherung für Angestellte. Stattdessen gibt es einen Bundesträger, nämlich die »Deutsche Rentenversicherung Bund«, und daneben nur noch einen weiteren Bundesträger, die »Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See«, allerdings nur für einen kleinen Kreis von Versicherten.

Regionale Versicherungsträger

Neben diesen Bundesträgern gibt es zahlreiche regionale Träger, z. B. die »Deutsche Rentenversicherung Hessen«. Die Regionalträger entstanden aus den ehemaligen Landesversicherungsanstalten.

Für die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Bundesträger und Regionalträger gilt Folgendes: Der Bundesträger ist für die Bearbeitung und Lösung von Grundsatzfragen zuständig, soll aber auch weiterhin die Belange der Versicherten betreuen. Die Versicherten werden auf die einzelnen Regionalträger aufgeteilt. Versicherte mit einer Versicherungsnummer, die bereits vor Januar 2005 vergeben wurde, bleiben weiterhin bei dem alten Landesträger, allerdings unter dem neuen Namen des Trägers versichert.



Informationen an alle Träger

In manchen Fällen stehen Versicherte sowohl mit der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch mit einem Regionalträger in Korrespondenz. Beachten Sie unbedingt, dass die einzelnen Schriftstücke nicht automatisch zwischen den Trägern weitergeleitet werden. Wenn Sie also sicherstellen wollen, dass beide Träger informiert werden, ist es sinnvoll, auch beide Träger anzuschreiben.